

**Satzung**  
**Peer Review für die Publikationsreihe**  
**Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen**

Seit 120 Jahren betreibt die Historische Kommission für Hessen die Publikationsreihe „Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen“. In dieser Reihe erscheinen Darstellungen, Quelleneditionen sowie Aufsatz- und Tagungsbände zur hessischen Landesgeschichte. Als wissenschaftliche Gesellschaft erhebt die Historische Kommission den Anspruch, die hohe Qualität der Reihe zu wahren und führt daher ein Peer Review-Verfahren ein. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. November 2019 gibt sie sich daher folgende Satzung:

1. Alle Publikationen der Reihe „Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen“ werden vor ihrer Veröffentlichung einer begutachtenden Prüfung durch Experten/innen unterzogen. Dies können monographische Darstellungen oder Quelleneditionen oder Aufsatz- und Tagungsbände eines/r oder mehrerer Autoren/innen oder Herausgeber/innen sein.
2. Manuskripte monographischer Darstellungen oder Quelleneditionen oder ausformulierte Konzepte für Aufsatz- und Tagungsbände nimmt der geschäftsführende Vorstand der Historischen Kommission – bestehend aus Vorsitzender/m, Schatzmeister/in, Schriftführer/in – entgegen. Der geschäftsführende Vorstand befindetet, ob das eingereichte Manuskript oder Konzept grundsätzlich für eine Publikation in der o.g. Reihe geeignet erscheint.
3. Befindet der geschäftsführende Vorstand, dass das Manuskript oder das Konzept des Aufsatz- oder Tagungsbandes grundsätzlich für die Publikation in der o.g. Reihe geeignet ist, wählt er zwei Gutachter/innen aus, die in der Regel Wissenschaftliche Mitglieder der Historischen Kommission für Hessen sind und deren wissenschaftliche Expertise ein qualifiziertes Urteil über die Frage erwarten lässt, ob das eingereichte Manuskript den wissenschaftlichen Ansprüchen der Publikationsreihe genügt.
4. Damit der/die Gutachter/in sein/ihr Votum nach fachlichen Kriterien unabhängig fällen kann, bleibt er/sie gegenüber dem/der zweiten Gutachter/in sowie gegenüber dem/der Autor/in oder den Autoren/innen bzw. der/dem Herausgeber/in oder den Herausgebern/innen anonym. Zwischen Gutachter/in und Autor/in oder Autoren/innen oder Herausgeber/in oder Herausgebern/innen sollen keine persönlichen Beziehungen oder beruflichen Abhängigkeiten bestehen.
5. Der/Die Gutachter/in nimmt eine unvoreingenommene Prüfung des Manuskripts vor, ohne Ansehung der Person des/der Autors/in oder der Autoren/innen oder des/der Herausgebers/in oder der Herausgeber/innen. Die Prüfung soll sich auf die Qualität der Darstellung oder des Konzepts beziehen, auf den Inhalt wie auf die Form (Signifikanz und Originalität der Fragestellung, Validität des Lösungsansatzes, Plausibilität der Ergebnisdarstellung, Sprache).
6. Der/Die Gutachter/in gibt ein Votum ab, das zum Ausdruck bringt, ob das Werk oder der geplante Aufsatz- oder Tagungsband in die Reihe „Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen“ aufgenommen werden kann. Er/Sie kann

Vorschläge zur Verbesserung des Manuskripts ergänzen oder Korrekturen und Änderungen fordern, ohne die eine Aufnahme in die Reihe nicht in Frage kommt.

7. Für das Gutachten steht dem/der Gutachter/in ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung, der nicht überschritten werden sollte.
8. Nach Fertigstellung des Gutachtens wird es an den geschäftsführenden Vorstand der Historischen Kommission übermittelt. Stimmen die Voten der beiden eingeholten Gutachten überein, so bringt der geschäftsführende Vorstand die Publikation des Werks entsprechend auf den Weg, ggf. mit den vorgeschlagenen oder geforderten Korrekturen oder Änderungen durch den/die Autor/in oder die Autoren/innen oder den/die Herausgeber/in oder die Herausgeber/innen, oder er lehnt die Publikation gegenüber dem/der Autor/in oder den Autoren/innen oder dem/der Herausgeber/in oder den Herausgeber/innen ab.
9. Stimmen die Voten der Gutachten nicht überein, so schaltet der geschäftsführende Vorstand eine Schiedsperson ein, der das Manuskript oder das Konzept sowie die beiden Gutachten übermittelt werden.
10. Die Schiedsperson wählt der geschäftsführende Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder des Hauptausschusses der Historischen Kommission für Hessen aus; die Schiedsperson darf nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein.
11. Die Schiedsperson legt dem geschäftsführenden Vorstand möglichst nach vier Wochen ihr Votum vor. Diesem folgend bringt der geschäftsführende Vorstand die Publikation auf den Weg oder er lehnt sie gegenüber dem/der Autor/in oder den Autoren/innen oder dem/der Herausgeber/in oder den Herausgeber/innen unter Wahrung der Anonymität aller am Verfahren beteiligten Gutachter/innen ab.
12. In den Publikationen der Reihe „Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen“ erscheint künftig im Impressum folgender Hinweis:

*Diese Publikation wurde einem Peer-Review der Historischen Kommission für Hessen unterzogen. Weitere Informationen unter <https://www.hiko-hessen.de/die-kommission/satzung-peer-review.html>*

Marburg, den 1. Oktober 2020  
für die Historische Kommission für Hessen

gez.  
Andreas Hedwig  
Vorsitzender der Historischen Kommission für Hessen